

die Preisgenehmigung zuständige Organ bestätigt, daß im Falle eines gestellten Antrages auf Bewilligung eines höheren Preises auch eine Genehmigung erteilt worden wäre.

Dagegen stellen Preisüberhöhungen im Umfange tatsächlich entstandener, aber wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Selbstkosten einen Vermögensvorteil im Sinne des § 170 StGB dar, weil die ökonomische Funktion der Preise in der Selbstkostensenkung besteht und daher nicht gerechtfertigte hohe Selbstkosten zu Lasten dieses Kostenträgers gehen und nicht auf den Käufer abgewälzt werden dürfen. Die Abwendung eines durch wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Selbstkosten entstehenden Vermögensverlustes durch ungesetzliche Preisüberhöhungen ist deshalb objektiv ein ungerechtfertigter Vermögensvorteil.

3
Verkauf Auch für jeden Verkäufer im Rahmen eines sogenannten Ket-
tengeschäftes besteht die in § 170 StGB statuierte eigene Rechtspflicht, nur zu den gesetzlich zulässigen Preisen zu verkaufen.

Jeder derartige Verkauf zu höheren als den gesetzlichen Preisen bringt dem Verkäufer objektiv einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil im Umfange der Preisüberhöhung.

Der Umstand, daß der Verkäufer den Gegenstand schon zu überhöhtem Preis erworben hatte, muß hier in objektiver Hinsicht außer Betracht bleiben, weil auf Grund seiner eigenen obengenannten Rechtspflicht eine Erhöhung seines Vermögensstandes zum Zeitpunkt des Verkaufs und durch den Verkauf nur im Umfange des gesetzlich zulässigen Äquivalents gerechtfertigt ist. Mit der Erlangung des Überpreises beseitigt der Täter ja gleichzeitig den sich selbst zugefügten Vermögensnachteil, der durch seine Zahlung eines Überpreises entstanden ist. Im Umfange der Preis-
erhöhung stellt sich der Vermögenszuwachs als ungerechtfertigter Vermögensvorteil dar. Es gibt hier auch eine gewisse Parallelität zu dem vorstehenden erörterten Fall der Abwälzung gesetzlich nicht anzuerkennender Selbstkosten